

Allgemeine Geschäftsbedingungen der relog® oHG Rechenzentrum für Lohn und Gehalt für die Erstellung der lfd. Lohn- und Gehaltsabrechnung(en)

§ 1 Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen werden durch Einbeziehung Bestandteil aller Verträge mit gewerblich oder freiberuflich tätigen Auftraggebern über Dienstleistungen der relog® oHG Rechenzentrum für Lohn und Gehalt (im Folgenden: relog®) für die Erstellung der lfd. Lohn- und Gehaltsabrechnung. Individualvereinbarungen gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Über Änderungen oder Ergänzungen ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen wird relog® den jeweiligen Auftraggeber in Kenntnis setzen.

§ 2 Vertragsabschluss

Das Vertragsverhältnis kommt mit der Unterzeichnung eines schriftlichen Auftrages durch beide Vertragsparteien zustande. Einseitig erteilte Aufträge werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch relog® verbindlich.

§ 3 Vertragsgegenstand

Der Gegenstand der von relog® zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus dem zugrunde liegenden schriftlichen Auftrag und/oder der schriftlichen Auftragsbestätigung. relog® erbringt Leistungen im Rahmen des § 6 Ziffer 4 STBerG und übt darüber hinaus keine steuer- oder rechtsberatenden Tätigkeiten aus. relog® übernimmt nicht, auch nicht teilweise, die Personalverwaltung für den Auftraggeber, der für diese ausschließlich verantwortlich bleibt. relog® erfasst, speichert, verarbeitet und nutzt die vom Auftraggeber übermittelten Daten ausschließlich im Rahmen des erteilten Auftrages und im alleinigen Auftrag des Auftraggebers, der für die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verantwortlich ist.

§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages erforderlich ist. Er hat insbesondere auf eigene Kosten alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Daten, Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zu überlassen. Dies gilt entsprechend für alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages ersichtlich von Bedeutung sind. Soweit relog® zur Erfassung von Stamm- und Bewegungsdaten Formulare vergibt, hat der Auftraggeber diese zu verwenden. Der Auftraggeber versichert, dass alle an relog® übermittelten Daten und Informationen, insbesondere die mitgeteilten Vertragswerte, richtig sind. Der Auftraggeber hat relog® die erforderlichen Daten spätestens fünf Arbeitstage, bei laufender Lohnbuchhaltung bis spätestens zwei Arbeitstage 9.00 Uhr vormittags, vor dem Abgabetermin zu überlassen. Zusätzlicher Aufwand, der relog® durch fehlerhafte, unvollständige oder verspätete Überlassung von Unterlagen, Daten oder sonstigen Informationen entsteht, ist vom Auftraggeber gesondert mit dem Stundensatz von 65,00 € zzgl. MwSt. zu vergüten. Ist vertraglich eine selbstständige Erfassung und Übermittlung von Daten durch den Auftraggeber vereinbart, ist für die richtige Datenerfassung und die richtige Übermittlung der Auftraggeber verantwortlich. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber die Datenerfassung mit einer durch relog® zur Verfügung gestellten Software durchführt und auch, wenn relog® die Daten nach Übermittlung in die eigene Datenerfassung integriert.

§ 5 Leistungsfristen/Übergabe

Fällt der Termin zur Abgabe der durch relog® geschuldeten Leistung auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so verlängert sich die Abgabefrist bis zum nächstfolgenden Arbeitstag. Fällt der Termin zur Übergabe von Daten, Unterlagen oder sonstigen Informationen an relog® auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt der vorangehende Arbeitstag als Übergabetermin. Die Übergabe der Abrechnungen erfolgt durch Postversand auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers oder durch Abholung durch diesen in den Geschäftsräumen von relog®.

§ 6 Gewährleistung

relog® verpflichtet sich, alle Leistungen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung, frei von Mängeln, zu erbringen. Bei dennoch auftretenden Mängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 633 bis 638 BGB. Der Auftraggeber hat relog® grundsätzlich zunächst die Möglichkeit der Nachbesserung innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, evtl. Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung relog® anzuzeigen und soweit erforderlich an der Mängelbeseitigung mitzuwirken. Kommt relog® ihrer Nachbesserungspflicht unverzüglich nach, ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung der bereits abgerechneten Vergütung nicht berechtigt.

§ 7 Haftung

relog® haftet grundsätzlich für eigenes sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Höhe des Schadens ist auf die Schäden begrenzt, die aufgrund der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen typisch oder vorhersehbar sind. Ausgeschlossen sind jedoch Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus Vertragspflichtverletzung, Verschulden bei Vertragshandlungen und unerlaubter Handlung, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von relog®, eines ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für Personenschäden bleibt in jedem Fall unberührt. Für Leistungsstörungen infolge höherer Gewalt, gleichstehend Arbeitskämpfe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, unvermeidbare Rohstoffverknappungen sowie sonstige nicht von relog® zu vertretende, unvorhersehbare, unvermeidbare und außergewöhnliche betriebsfremde Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 8 Mitwirkung Dritter

relog® ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen, für die die Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen nach Maßgabe von § 9 gleichermaßen gelten.

§ 9 Geheimhaltung/Datenschutz

relog® verpflichtet sich, über alle Daten und Tatsachen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und Daten des Auftraggebers, nur soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Eine Weitergabe von Daten und sonstigen Informationen an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, die Weitergabe ist zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zwingend. Der Auftraggeber kann relog® jederzeit von der Verschwiegenheitspflicht entbinden. relog® gewährleistet die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Datenschutzbestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz und schafft hierfür die nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen technisch-organisatorischen Voraussetzungen. Sämtliche Mitarbeiter von relog®, die Zugang zu den Daten der Auftraggeber haben, sind in ihren Arbeitsverträgen zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht und des Datenschutzes verpflichtet. Der Auftraggeber versichert, die nach dem Bundesdatenschutzgesetz erforderlichen Einwilligungen zur Übermittlung personenbezogener Lohnabrechnungsdaten an relog® von den betreffenden Personen zuvor eingeholt zu haben. Für die Datenübermittlung an relog® ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der übermittelten personenbezogenen Daten zu verlangen. Soweit dem Herausgabeverlangen ein nicht unerheblicher Zeitaufwand gegenübersteht und die Herausgabe nicht mit der Beendigung des Vertrages durch Vertragsablauf oder Kündigung im Zusammenhang steht, ist relog® der so entstandene Aufwand mit einem Stundensatz von 65,00 € zzgl. MwSt. zu vergüten. Die Verschwiegenheitspflicht von relog® besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist. relog® ist insbesondere gegenüber der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung befreit, soweit relog® nach den Versicherungsbedingungen zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. Die Verschwiegenheitsverpflichtung von relog® gilt über die Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses hinaus.

§ 10 Preise/Zahlungsbedingungen

Die Preise für die von relog® zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem schriftlichen Auftrag und der diesem zu Grunde liegenden Preisliste. Die bei Vertragsabschluss gültige Preisliste gilt in jedem Fall für mindestens 12 Monate ab Vertragsbeginn. Veränderungen der Preisliste müssen dem Auftraggeber mitgeteilt und von diesem bestätigt werden, um Wirksamkeit zu erlangen. Widerspricht der Auftraggeber den geänderten Preislisten, endet das Vertragsverhältnis zum nächstmöglichen Termin einer ordentlichen Kündigung. Der Widerspruch des Auftraggebers bedarf der Schriftform. Alle in den Preislisten, Angeboten und Verträgen enthaltenen Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzukommt. relog® stellt die von ihr erbrachten Leistungen am Tage der Leistung in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug binnen 7 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung durch den Auftraggeber fällig. Bei verspäteter Zahlung durch den Auftraggeber (Zahlungsverzug) ist relog® berechtigt, die beauftragten Abrechnungen bis zum vollständigen Zahlungsausgleich zurückzubehalten. Für jede außergerichtliche Mahnung schuldet der Auftraggeber eine Mahngebühr von 10,00 €. Die Verzugszinsen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (8 % über dem Basiszinssatz p. a.).

§ 11 Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag beginnt zum vereinbarten Termin. Die fest vereinbarte Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Laufzeitende gekündigt, verlängert er sich jeweils um weitere 12 Monate. Der Vertrag endet nicht durch Tod, durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sofern der Auftraggeber während der Laufzeit des Vertrages relog® keine Daten zur Verfügung stellt und aus diesem Grund keine Abrechnungen erstellt werden, kann relog® für die Restlaufzeit des Vertrages auf der Grundlage der mitgeteilten Arbeitnehmerzahl der letzten 12 Monate im Mittel, gerechnet ab dem ersten Monat ohne mitgeteilte Daten, 60 % der Vergütung ohne weiteren Nachweis als pauschalierten Schadenersatz abrechnen, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, dass relog® kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Nach Beendigung des Vertrages und Erledigung evtl. anfallender Abschlussarbeiten stellt relog® dem Auftraggeber sämtliche übergebenen Unterlagen zur Abholung zur Verfügung oder übersendet diese unfrei an den Auftraggeber. Holt der Auftraggeber die bereitgestellten Unterlagen trotz Aufforderung durch relog® binnen sechs Monaten nicht ab und erteilt er auch keinen Übersendungsauftrag, ist relog® berechtigt, die Unterlagen zu vernichten und alle Daten des Auftraggebers zu löschen. Sollte der Auftraggeber für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten die Leistungen von relog® nicht in Anspruch genommen haben, ist diese berechtigt, sämtliche vorhandene Unterlagen unfrei an den Auftraggeber zurückzusenden oder, sollte dies aus nicht von relog® zu vertretenden Gründen nicht möglich sein, zu vernichten und die gespeicherten Daten und Stammdaten auf den vorhandenen Datenträgern zu löschen. Jede Löschung von Daten und jede Vernichtung von Unterlagen wird jeweils mit einer einmaligen Gebühr von 65,00 € zzgl. MwSt. berechnet. relog® ist in jedem Fall berechtigt, die Herausgabe der ihr vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und Daten zu verweigern, bis sämtliche fälligen Kosten beglichen sind.

§ 12 Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann, so wird als Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien Lüneburg vereinbart. relog® bleibt dennoch berechtigt, Ansprüche auch am Sitz des Auftraggebers gerichtlich geltend zu machen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.